

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
PräsidialabteilungGZ.: Präs - 21 Da 1 - 81/27

Graz, am 7. Oktober 1985

Ggst.: Novellierung des Dampfkessel-
emissionsgesetzes und einer
Luftreinhalteverordnung für
Kesselanlagen;
Stellungnahme.Tel.: 7031/2428 od. 2671

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	73 .GE/985
Datum:	10. OKT. 1985
Verteilt	1. OKT. 1985 Krenz

A. Krenzgruber

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I.,
Dr.Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Land esamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Präsidiabteilung

An das
Bundesministerium für
Bauten und Technik
Stubenring 1
1011 W i e n

GZ Präs - 21 Da 1 - 81/27

Ggst Novellierung des Dampfkessel-
emissionsgesetzes zum Luftrein-
haltegesetz für Kesselanlagen
und Luftreinhalteverordnung für
Kesselanlagen 1986.

Bezug: 47 310/1-IV/7/85

Präsidiabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Temmel

Telefon DW (0316) 7031/ 2913

Telex 031838 lgr gz a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen
dieses Schreibens anführen

Graz, am 7. Oktober 1985

Zu den mit do.Note vom 29. Juli 1985, obige Zahl, übermittelten Entwürfen einer Novelle zum Dampfkesselemissionsgesetz und einer Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Den vorliegenden Entwürfen wird grundsätzlich zugestimmt. Insbesondere erscheint durch die Angleichung der Verfahrensvorschriften des Dampfkesselemissionsgesetzes an jene der Gewerbeordnung 1973 eine größere Rechtssicherheit gewährleistet.

Unter Hinweis auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Juni 1985, Zl. 84/04/0207-11, wird jedoch bemerkt, daß der vorliegende Entwurf für das Verfahren betreffend Altanlagen nach § 11 des Gesetzes entsprechende Bestimmungen hinsichtlich der Parteistellung vermissen läßt. Bei der Beurteilung der Frage, wer in diesem Verfahren als Partei hinzuzuziehen ist, könnte es daher wiederum zu Verfahrensmängeln kommen, zu deren Behebung ein aufwendiges Rechtsmittelverfahren erforderlich ist.

./.

- 2 -

Dies bedeutet einen erheblichen Zeitverlust, bis es zum Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung hinsichtlich der aufgetragenen Maßnahmen kommt. Es wird daher dringend angeregt, die Parteistellung auch in diesem Zusammenhang konkret zu regeln.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

